

Gastbeitrag

Erstveröffentlichung als Anlage zu Heft 20/2015 des *Sicherheits-Berater*, S. 302ff.

Drohnen: Gefahren und deren Abwehr aus rechtlicher Sicht

von Dr. Ulrich Dieckert, Rechtsanwalt (www.wrd.de)

I. Einführung

Unbemannte Fluggeräte, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (so die Definition der zivil genutzten Drohnen in § 1 Abs. 2 Nr. 11 Luftverkehrsgesetz) gewinnen immer mehr an Bedeutung. Der Nutzen luftgestützter Ermittlungen zu wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken durch diese ferngesteuerten Fluggeräte¹ ist mittlerweile unbestritten. Ob in der Landwirtschaft (z. B. Ermittlung des richtigen Erntezeitpunktes) oder der Gebäudewirtschaft (Dokumentation von Mängeln oder Schäden), ob im Umweltschutz (Detektion von schädlichen Immissionen) oder in der Energiewirtschaft (Inspektion von Hochspannungsmasten oder Bohrinseln) die Einsatzmöglichkeiten dieser fliegenden Detektoren sind vielfältig und überaus nützlich². Auch die Ordnungsbehörden haben dieses Mittel längst für sich entdeckt und kontrollieren damit Veranstaltungen (z. B. Detektion von Hooligans bei Fußballspielen), dokumentieren Tatorte oder spüren Delikten bzw. Delinquenten nach.³

¹ Im englischen Sprachgebrauch auch UAS (unmanned aircraft system) oder als Unterkategorie RPAS (Remotely Piloted Aircraft System) genannt

² Siehe hierzu zahlreiche Artikel in der Wirtschaftspresse wie z.B. von Thieme, „Ganz weit oben“, in der Zeitschrift Capital, 03/2015

³ vgl. Dieckert, „Der Einsatz von Videodrohnen durch Sicherheitsbehörden - eine rechtliche Betrachtung“, Aufsatz in der Zeitschrift „Der Polizeispiegel“, 9/2015

In der öffentlichen Wahrnehmung genießt der Einsatz von Drohnen durch weniger rühmliche Vorfälle eine gewisse Aufmerksamkeit. Die Berichte über den mehrfachen Überflug von Kernkraftwerken in Frankreich⁴, über den Transport von Rauschgift in Gefängnisse⁵, über Zusammenstöße mit Kraftfahrzeugen⁶ oder über die Störung von Wahlkämpfen⁷ bleiben im kollektiven Gedächtnis haften. Nicht selten handelt es sich dabei um Fluggeräte, die aufgrund ihres geringen Gewichtes oder aufgrund ihrer nichtgewerblichen Nutzung noch unter die Kategorie Spielzeug oder Sportgerät fallen, aber durch ihren unsachgemäßen Einsatz Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung heraufbeschworen haben. Wenn im nachfolgenden Beitrag von „Drohnen“ die Rede ist, dann umfasst dies alle – luftfahrrechtlich durchaus differenziert zu betrachtende – Kategorien von unbemannten Fluggeräten, soweit diese nicht bestimmungsgemäß genutzt werden.

Bei näherer Betrachtung ist das Unbehagen, welches einen bei der Beschäftigung mit Drohnen befällt, durchaus berechtigt. Unter Sicherheitsexperten werden diese Fluggeräte bereits seit längerem als potentielle Bedrohung wahrgenommen⁸. Denn Drohnen lassen sich nicht nur als wirkungsvolles Mittel zum Ausspionieren von Anlagen jeglicher Art nutzen. Sie können auch ohne weiteres mit Bomben oder schädlichen Substanzen ausgestattet werden, um nach deren zielgerichteter Verbringung großen Schaden anzurichten. Das Missbrauchspotential dieser unauffälligen Geräte ist immens und schafft für Kriminelle und Terroristen ganz neue Möglichkeiten, herkömmliche Sicherheitsmaßnahmen zu überwinden. Aus diesem Grund suchen Sicherheitsverantwortliche von Unternehmen und Behörden heute dringend nach Lösungen, Drohnen zu detektieren und vor allen Dingen abzuwehren. Zu diesem Zweck fand im Juli 2015 ein Fachforum der SIMEDIA

⁴ SPIEGEL-ONLINE, 30.10.2014, „Unbekannte Drohnen überfliegen sieben AKW“

⁵ Vgl. Nitschke, „Drones are bad news for corrections“, Aufsatz in Safety & Security International 2/2015 zur Einbringung von Drogen und Waffen in Gefängnisse

⁶ Heise online News 06.06.2015

⁷ SPIEGEL ONLINE, 15.09.2013, „Auftritt in Dresden: Foto-Drohne stört Merkels Wahlkampf“

⁸ Siehe dazu die Ausgabe 2/2015 von veko-online in einem Special zum Thema Drohnen mit Artikeln von Seebach „Die neue Bedro(h)nung aus der Luft“; Aping „Drohnen – Wer macht was in Deutschland?“; Fallstudie von ASERO Worldwide „Erhöhte Bedrohung durch Drohnen“ (übersetzt von Aping); vgl. auch; „Gefahr von oben: Mini-Drohnen als Sicherheitsrisiko“, Artikel in der Zeitschrift PROTECTOR, 3/2015

GmbH statt, in dem die neue Gefährdungslage sowie Abwehr und Schutzmaßnahmen von allen Seiten beleuchtet wurden⁹.

Der nachfolgende Beitrag fasst die wesentlichen Ergebnisse zusammen, wobei der Schwerpunkt auf den rechtlichen Aspekten liegt, zu denen der Autor auf dem Fachforum referiert hat¹⁰ Weitere Informationen zu den Inhalten des Forums lassen sich einem Artikel in der österreichischen Zeitschrift „Öffentliche Sicherheit“ 9-10/15 entnehmen.¹¹

II. Gefahren

Wie sich beim o. a. SIMEDIA-Fachforum herausstellte, reicht die Phantasie nicht aus, um sämtliche Gefahren, die von Drohnen ausgehen können, sicher vorausszusehen. Nachfolgend sollen einige der erörterten Szenarien erläutert werden, bevor rechtliche Ausführungen zu den bedrohten Rechtsgütern erfolgen.

1. Szenarien

Zu allererst sind UAS geeignet, nahezu unbemerkt fremde Grundstücke zu überfliegen und mit der an Bord befindlichen Foto- und Videotechnik detailreiche Aufnahmen der dort befindlichen Baulichkeiten und Anlagen zu fertigen. Insofern können und werden diese Geräte hauptsächlich zu (Wirtschafts-)Spionagezwecken eingesetzt. Denn aufgrund der sogenannten „Live-View-Funktion“ kann die Drohne gezielt auch in solche Bereiche gesteuert werden, die weder von Google Earth noch von Aufklärungssatelliten erfasst werden. Darüber hinaus gibt es mittlerweile extrem kleine Geräte, welche durch Türen oder Fenster in Gebäude hineinfliegen können, um dort Aufnahmen zu machen. Wer sich als Unternehmen vor der Ausspähung von Betriebsgeheimnissen und

⁹ Mit Beiträgen u.a. von Hiermann (Crisis Consult), „Drohnen: Chancen und Risiken für die Unternehmenssicherheit“; Kubbutat (NCC Gesellschaft für Network-Computing & ,Communication mbH), „Gefährdung und Missbrauchsmöglichkeiten durch Drohnen und autonome Systeme“; Schnapp (Fink Secure Communication GmbH), „Abwehr und Detektion von UAV auf große Distanzen“; Von zur Mühlen(VZM GmbH), „Praxisbeispiele: Umgang mit dem Bedrohungspotential durch Drohnen in Sicherheitskonzepten“.

¹⁰ Dieckert, Rechtsgrundlagen und Grenzen für den Einsatz und die Abwehr von Drohnen in Deutschland, Vortrag auf dem SIMEDIA Fachforum 2015

¹¹ Hickisch, Unbemannte Fluggeräte, in der Zeitschrift „Öffentliche Sicherheit“ 9-10/15, S. 101 ff.

technischen Entwicklungen schützen will, muss sich mit dieser realen Bedrohung künftig stärker auseinandersetzen.

Das Aufklären aus der Luft stellt jedoch nicht nur einen Selbstzweck dar, sondern kann auch zur Vorbereitung herkömmlicher Angriffe dienen. So lassen sich Zugangswege und Überwachungssysteme mit Hilfe von Drohnen ausspähen, um Lücken oder Schwachstellen für einen gezielten Zugang zu finden. Gleiches gilt für betriebliche Kommunikationseinrichtungen, die nach deren Aufspüren abgehört oder sonst wie zu Sabotagezwecken genutzt werden können. Besonders perfide ist die systematische Suche nach Be- und Entlüftungssystemen zum Zwecke der Sabotage oder Kontamination¹². Mit dem Einsatz von Drohnen gewinnt das „Ausbaldowern“ von Anschlagzielen jedenfalls eine ganz neue Dimension.

Die Drohne dient jedoch nicht nur dazu, konventionelle Angriffe vorzubereiten, sondern kann selbst als Angriffsmittel eingesetzt werden. Größere Geräte können Nutzlasten von mehreren Kilogramm transportieren. Das ist genug Masse für selbstgebaute Sprengladungen¹³, die bei einem gezielten Einsatz große Schäden auslösen können. Insbesondere lassen sich dadurch kritische Infrastrukturen wie Industrieanlagen oder Kernkraftwerke destabilisieren, wenn die Sprengladungen an der richtigen Stelle platziert werden¹⁴.

Lässt sich derartigen Angriffen möglicherweise mit einer physischen Verstärkung der sicherheitskritischen Einrichtungen begegnen, so sind Menschen oder Menschenansammlungen als Angriffsziel relativ schutzlos. Explosivkörper oder biologische bzw. chemische Kampfstoffe können hier verheerende Folgen haben. Wäre die Drohne, die den Wahlkampfauftritt der Bundeskanzlerin im Jahr 2013 in Dresden störte, mit einem solchen Ziel eingesetzt worden, dann hätte dies den Lauf der Geschichte ändern können.

¹² Siehe zu diesen und weiteren Ausspähhmethoden sowie Angriffsformen die detailreichen Ausführungen von Kobbutat auf dem SIMEDIA-Fachforum

¹³ Im Fachjorgan auch USBV (unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen) oder IED (Improvised Explosive Devices) genannt

¹⁴ siehe entsprechende Ausführungen in der Fallstudie ASERO Worldwide

Drohnen stellen schließlich eine große Gefahr für die Luftsicherheit dar, wenn sie entgegen den Vorgaben des Luftfahrtrechtes (s. u.) eingesetzt werden. So wurde in den vergangenen zwei Jahren von mehr als 15 Fällen berichtet, in denen UAV in unzulässiger Nähe zu Flughäfen oder Flugzeugen gesteuert wurden. Eine Kollision mit einem vollbesetzten Passagierflugzeug kann verheerende Folgen haben, was im Juli 2014 nahe des Flughafens Heathrow gerade noch verhindert werden konnte, als eine Drohne in einer Höhe von 700 Fuß den Weg eines Airbus 320 kreuzte¹⁵. Eine große Gefahr stellen Drohnen auch für Helikopter dar, die in geringeren Flughöhen operieren (z. B. Rettungshubschrauber oder Polizeihelikopter). Deren Glaskuppeln halten der Belastung bei einem Zusammenprall mit einem kleinen Fluggerät nicht Stand.¹⁶ Nicht ohne Grund wird bereits seit geraumer Zeit von Flugsicherheitsbehörden und Pilotenvereinigungen gefordert, die Vorschriften für den Betrieb derartiger Flugobjekte zu verschärfen.¹⁷

2. Bedrohte Rechtsgüter

Dass der Einsatz von Drohnen rechtlichen Vorgaben unterliegt und dass dabei Rechte Dritter zu beachten sind, ist bereits Gegenstand juristischer Erörterungen gewesen¹⁸. Es fehlt jedoch an einer näheren Befassung mit der Frage, unter welchen Umständen man sich gegen die drohende Verletzung von Rechtsgütern zur Wehr setzen kann. Denn aus juristischer Sicht ist die (gewaltsame) Abwehr von Drohnen nur dann gerechtfertigt, wenn sich der Verteidiger auf eine (drohende) Verletzung von Rechtsgütern berufen kann (s. u. III. 2.). Aus diesem Grunde sollen die im Fokus stehenden Rechtsgüter nachstehend näher erläutert werden.

¹⁵ So berichtet in der o.a. Fallstudie von ASERO Worldwide

¹⁶ vgl. Artikel „Minidrohnen als Sicherheitsrisiko“ in der Zeitschrift Protektor 3/2015, S. 43

¹⁷ vgl. z.B. Verlautbarung der ECA (European Cockpit Association) zu „Airborne threats of low level Remotely Piloted Aircraft Ssystems“ vom 24.03.2015; siehe auch die Tischvorlage „Maßnahmen zur Flugsicherheit im unteren und untersten Luftraum“ für das BMVI, Stand 24.04.2015, vorgelegt von einer Expertengruppe bestehend aus u.a. Vereinigung Cockpit, DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, DHV Deutscher Hubschrauberverband, UAV-Dach e.V. und anderen Vereinigungen aus dem Bereich der Luftfahrt, welche insbesondere den unsachgemäßen Gebrauch von Spielzeugdrohnen zum Gegenstand hatte

¹⁸ Siehe hierzu z.B. Giemulla/von Bothmer, „Ziviler Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen“, Crisis Prevention, 3/2013, S. 30 ff; Solmecke/Nowak, „Zivile Drohnen – Probleme ihrer Nutzung“, MMR 7/2014; Dieckert, „Videoüberwachung durch Drohnen“, zweiteiliger Aufsatz in der Zeitschrift GIT Sicherheit und Management, 5 und 6/2015

a) Eigentum, Hausrecht

Das Recht auf Eigentum genießt Verfassungsrang und ist in Artikel 14 des Grundgesetzes näher definiert. Zwar sind die Grundrechte (Artikel 1 bis 19 GG) vornehmlich als Schutz- und Abwehrrechte gegenüber staatlichen Eingriffen ausgestaltet. Ihre Geltung erstreckt sich aber insofern auf das Verhältnis der Staatsbürger untereinander, als es die damit vermittelte Werteordnung betrifft. Im bürgerlichen Recht entfaltet sich der Rechtsgehalt der Grundrechte mittelbar durch die privatrechtlichen Vorschriften¹⁹. Das gilt insbesondere in Bezug auf das Recht auf Eigentum, welches im Bürgerlichen Gesetzbuch näher ausgestaltet wird.

Gemäß § 905 BGB erstreckt sich das Recht des Eigentümers eines Grundstücks auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschließung kein Interesse hat. So wird der Eigentümer nach dieser Vorschrift weder den Überflug durch Satelliten noch z. B. Bergbau unterhalb seines Grundstückes untersagen können (in Bezug auf Letzteres natürlich nur, wenn dies die Statik seiner Baulichkeiten nicht gefährdet). Darüber hinaus kann der Eigentümer eines Grundstückes Störungen oder Beeinträchtigungen aus der Luft nicht verbieten, wenn er zu deren Duldung verpflichtet ist (vgl. § 1004 Abs. 2 BGB).

Eine solche Duldungspflicht ergibt sich aus dem Luftverkehrsgesetz, wonach die Benutzung des Luftraumes durch Luftfahrzeuge grundsätzlich frei ist (vgl. § 1 Abs. 1 LuftVG)²⁰. Zu den im Luftverkehrsgesetz geregelten Luftfahrzeugen gehören auch Flugmodelle und Luftsportgeräte (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 9 und 10) sowie unbemannte Fluggeräte, die nicht zu Zwecken des Sports und der Freizeitgestaltung betrieben werden (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 11 letzter Satz LuftVG).

¹⁹ So das Bundesverfassungsgericht im sog. Lüth-Urteil, BVerfGE 7, 198

²⁰ Ausführlich hierzu Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrecht, 4. Auflage 2013, S.154 ff

Handelt es sich also um behördlich genehmigte Flüge (zu den Erlaubnispflichten s.u. e.)) und werden die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben eingehalten, so wird der Grundstückseigentümer einen Überflug auch dann dulden müssen, wenn dies z.B. mit Geräuschbelästigungen verbunden ist (solange eine im Einzelfall zu bestimmende Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird).²¹

Werden Drohnen jedoch außerhalb der Erlaubnisvorschriften des Luftverkehrsrechtes betrieben (s. u.) oder erfolgt der Einsatz gar mit schädigender Absicht, dann muss ein Überflug nicht mehr gemäß § 1004 Abs. 2 BGB geduldet werden. Welche Abwehrrechte in diesem Fall bestehen, soll weiter unten genauer erläutert werden (siehe III. Abs. 2).

Des Weiteren wird durch das Eindringen von Drohnen in befriedete Besitztümer auch das sogenannte Hausrecht verletzt, welches aus § 903 BGB abgeleitet wird und einen besonderen Schutz durch die Strafbarkeit des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) genießt. Zwar setzt die Strafvorschrift das körperliche Eindringen eines Menschen in Wohnungen, Geschäftsräume oder befriedete Besitztümer eines anderen voraus²², was bei einem Eindringen mittels ferngesteuerter Werkzeuge wohl nicht gegeben ist. In jedem Fall aber ist der Eigentümer einer befriedeten Liegenschaft berechtigt, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen (§ 903 BGB). Dieses Hausrecht ist spätestens dann verletzt, wenn der Eigentümer etwa durch entsprechende Hinweise an den Außengrenzen seines Grundstückes deutlich macht, dass das Betreten oder sonstige Eindringen in sein Grundstück unerwünscht ist.

Schließlich umfasst das Recht auf Eigentum auch den Anspruch, dass dieses nicht von Dritten beschädigt oder zerstört wird, was beim Angriff durch Drohnen mit explosiven Stoffen regelmäßig der Fall ist. Derartige Beeinträchtigungen sind sowohl durch das Zivilrecht als auch durch das Strafrecht mit Sanktionen belegt.

²¹ Schwenk/Giemulla, ebenda

²² vgl. Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, § 123, Rdnr. 12

So macht sich gemäß § 823 BGB schadensersatzpflichtig und gemäß § 303 StGB strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum eines anderen widerrechtlich verletzt. Handelt es sich bei der beschädigten Sache um ein Gebäude, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder um andere Bauwerke, dann gilt strafverschärfend § 305 StGB.

b) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte

Werden Drohnen zu Ausforschungszwecken eingesetzt, so dient dies im gewerblichen Bereich im Wesentlichen dazu, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auszuspähen. Nach der Rechtsprechung handelt es sich dabei um „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“.²³ Bei Geschäftsgeheimnissen ist in erster Linie das kaufmännische Wissen betroffen, bei Betriebsgeheimnissen geht es in der Regel um das technische Wissen.

Dies betrifft insbesondere die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung, die hinter hohen Mauern vor den neugierigen Augen der Konkurrenz versteckt werden, bevor Patent- und/oder Markenrechte angemeldet und das Endprodukt derart rechtlich geschützt in den Markt gegeben wird. Nicht umsonst sind beispielsweise die Testgelände von Automobilfirmen durch Zäune und andere Sicherheitsmaßnahmen geschützt. Aber auch Geschäftsunterlagen, die in elektronischer Form verarbeitet und durch interne Datennetze (Intranet) vor dem Zugriff betriebsfremder Personen gesichert sind, stellen begehrliche Ziele für Wettbewerber dar.

Rechtlich gesehen geht es hier um geistiges Eigentum, welches durch die Gesetze vor illegaler Übernahme geschützt ist. Einschlägig ist hier vor allem das Wettbewerbsrecht (geregelt im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, UWG). So wird gemäß § 17 Abs. 2 UWG bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines

²³ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14.06.2006, 1 BvR 2087/03

Unternehmens Schaden zuzufügen, sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch Anwendung technischer Mittel unbefugt verschafft oder sichert.

Hierunter fallen alle technischen Vorrichtungen, die dem Täter das Geheimnis ohne Verkörperung verschaffen, z. B. Ablichtungsgeräte, Fotoapparate, Filmkameras, Abhörvorrichtungen, Kleinsende- oder Empfangsgeräte.²⁴ Ein solches „technisches Mittel“ stellen auch Drohnen dar, mit deren Hilfe Aufnahmen von Produkten in der Entwicklungsphase gefertigt werden oder mit welchen der Zugriff auf betriebsinterne Datennetze vorbereitet wird (etwa durch Ausspähen der technischen Infrastruktur).

Rechtlich geschützt sind jedoch nicht nur die in einer baulichen Anlage befindlichen Werte, sondern auch die Baulichkeiten als solche, und zwar in ihrer Eigenschaft als „Werk der Baukunst“ (§ 59 Urhebergesetz). Grundsätzlich können sich die Urheber von Bauwerken nicht dagegen wehren, wenn dieselben von Dritten abfotografiert und bildlich veröffentlicht werden. Die sog. „Panoramafreiheit“ gemäß § 59 Abs. 1 UrhG betrifft jedoch nur die für jedermann vom Straßenland zugängliche äußere Ansicht. Werden Gebäude hingegen „von Balkonen, Dächern oder aus der Luft“ fotografiert, insbesondere wenn diese „hinter Zäunen und Hecken“ verborgen sind²⁵, und die gefertigten Bilder vervielfältigt, verbreitet oder sonst öffentlich wiedergegeben, dann kann dies eine Urheberrechtsverletzung darstellen²⁶, die zumindest Ansprüche auf fiktive Lizenzgebühren auslöst. Wer Drohnen daher „nur“ mit der Absicht einsetzt, ungewöhnliche Bildmotive zu erlangen und diese (gewerblich) zu verbreiten, kommt dabei zumindest mit dem Urheberrecht in Konflikt.

c) Leib und Leben

Dass Leib und Leben Dritter unantastbar sind, ergibt sich nicht nur aus den Grundrechten. Vielmehr ist die Verletzung des Körpers, der Gesundheit und des Lebens vor allen Dingen durch das Strafrecht geschützt. Dies betrifft nicht nur die mit Vorsatz begangenen Delikte wie Körperverletzung, Totschlag und Mord, sondern auch deren fahrlässige Begehung. Auch in vielen anderen Gesetzen

²⁴ vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, § 17 UWG, Rdnr. 26

²⁵ vgl. Dreier/Schulze, UrhG, § 59 UrhG, Rdnr. 4

²⁶ vgl. Entscheidung des BGH zum sog. Hundertwasser-Haus, GRWR 2003, 1035/1037

wird die körperliche Unversehrtheit geschützt bzw. deren Verletzung mit Sanktionen belegt. Auf die Schadensersatzpflicht aus § 823 Abs. 1 BGB, welche bei der Verletzung der Rechtsgüter Leben, Körper und Gesundheit eintritt, wurde schon hingewiesen. Gemäß Absatz 2 der Vorschrift trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher gegen den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

Derartige Schutzvorschriften finden sich beispielsweise im Luftverkehrsrecht, auf die weiter unten eingegangen wird (vgl. II. 2. e)). Kommt es also beim widerrechtlichen Einsatz von Drohnen zu Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Leben Dritter, so setzt sich derjenige, der die Drohne steuert, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Sanktionen aus.

d) Persönlichkeitsrechte

Als verletzte Rechtsgüter kommen des Weiteren die Persönlichkeitsrechte derjenigen Personen in Frage, welche gezielt oder auch nur nebenbei einer fotografischen oder filmischen Erfassung durch Drohnen unterliegen²⁷. Angeknüpft wird hier an erster Stelle an das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches vom Bundesverfassungsgericht in Ergänzung der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte aus Artikel 1 und 2 Grundgesetz entwickelt worden ist. Danach soll grundsätzlich jeder selbst bestimmen können, in welchem Umfang persönliche Lebenssachverhalte und Daten erhoben und preisgegeben werden.²⁸

Die Erhebung und Nutzung von Bilddaten unterliegt dem Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes, welches zum Ziel hat, den Missbrauch personenbezogener Daten zu verhindern (§ 1 Abs. 1 BDSG). Erlaubt ist die Bilddatenerhebung daher nur, wenn der Betroffene darin einwilligt oder wenn bestimmte gesetzliche Ausnahmetatbestände gegeben sind.

²⁷ vgl. hierzu ausführlich Dieckert, Videoüberwachung von Drohnen, Teil 1

²⁸ vgl. BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, BVerfG 65, 1

Hierzu gehört z. B. § 6 b BDSG, wonach die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch elektronischen Einrichtungen zulässig ist, soweit sie zur Wahrnehmung des Hausrechtes oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Videoüberwachung Betroffenen überwiegen. Besteht der Zweck der durch Drohnen erhobenen Bilddaten jedoch darin, die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu verletzen (z. B. zur Vorbereitung eines Angriffs oder zum Zwecke des Ausspionierens, s. o.), dann ist dieser Erlaubnistatbestand nicht gegeben. Vielmehr kann es sich sogar um strafbares Verhalten handeln, soweit damit ein Eindringen in die Privatsphäre verbunden ist. So wird gemäß § 201 a StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt.

In Anbetracht dieses Gefährdungspotentials ist nach § 16 Abs. 4 der Luftverkehrsordnung der gewerbliche Einsatz von Drohnen nur dann erlaubt, wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht die Vorschriften über den Datenschutz verletzen. Schließlich werden die Betreiber in den zu beantragenden Aufstiegserlaubnissen durch einen gesonderten Hinweis daran erinnert, dass „mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden darf“.²⁹

e) Sicherheit des Luftverkehrs

Wie bereits erwähnt, ist die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge (zu denen auch unbemannte Fluggeräte gehören) grundsätzlich frei. Hierauf kann sich jedoch nur der „Drohnenpilot“ beziehen, der sich an die luftfahrtrechtlichen Bestimmungen hält.

²⁹ siehe hierzu auch die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrsordnung“, veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer, 26.12.2013, NfL I 281/13

Diese sehen für unbemannte Luftfahrtsysteme, die nicht zu Zwecken des Sports oder Freizeitgestaltung genutzt werden, die Erteilung einer Aufstiegserlaubnis voraus. Eine solche Erlaubnis, die bei den Flugaufsichtsbehörden der Länder zu beantragen ist, wird nur erteilt, wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können (vgl. § 16 Abs. 4 LuftVO). Des Weiteren kann die Erteilung einer Erlaubnis vom Nachweis der Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten abhängig gemacht werden (vgl. § 16 Abs. 5). Wer Drohnen also ohne eine solche Erlaubnis bzw. mit deliktischen Absichten betreibt oder wer bei deren Nutzung über den Rahmen der Erlaubnis hinausgeht, handelt rechtswidrig, was zumindest Bußgelder auslöst (vgl. z. B. § 43 Nr. 20 LuftVO).

Dies gilt auch für Verstöße gegen § 15 a LuftVO (verbotene Nutzung des Luftraumes). Danach ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen verboten, wenn er außerhalb der Sichtweite des Steuerers erfolgt oder die Gesamtmasse des Gerätes mehr als 25 kg beträgt. Ordnungswidrig ist des weiteren der Überflug von sogenannten Flugverbotszonen, die gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVO für Industrieanlagen, Mengenansammlungen, Unglücksorte und Katastrophengebiete gelten. Hier ist eine Sicherheitshöhe von mindestens 300 m einzuhalten, die nur aufgrund einer gesonderten Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde unterschritten werden darf. Schließlich darf im kontrollierten Luftraum grundsätzlich nicht mit unbemannten Geräten geflogen werden (§ 16 a LuftVO), was auch für „Spielzeugdrohnen“ gilt.

Wer Drohnen in Gefährdungsabsicht einsetzt (s. o.), wird sich an solche Vorschriften in der Regel nicht halten. So erfolgt das Ausspionieren fremder Anlagen grundsätzlich außerhalb der Sichtweite des Steuerers, der zum einen unerkannt bleiben will und zum anderen durch die „Live-View-Funktion“ eine ausreichende Sicht über die zu fotografierenden Objekte hat. Wer mit der Drohne gefährliche Güter i. S. v. § 27 LuftVG befördert (z. B. Giftgase, Kernbrennstoffe etc.), macht sich gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 5 LuftVG sogar strafbar. Gleiches gilt, wer als Führer eines Luftfahrzeuges durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen eine im Rahmen der Luftaufsicht erlassene Verfügung verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet (vgl. § 59 LuftVG).

Des Weiteren wird bestraft, wer als Führer eines Luftfahrzeuges den Anordnungen über Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkung zuwiderhandelt, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist (vgl. § 62 LuftVG). Damit ist u.a. § 315 StGB gemeint, wonach bestraft wird, wer die Sicherheit des Flugverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er z.B. Anlagen oder Beförderungsmittel zerstört, beschädigt oder beseitigt, Hindernisse bereitet oder einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Schließlich wird gemäß § 315 a StGB bestraft, wer als Führer eines Luftfahrzeuges durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung des Luftverkehrs verstößt und dadurch das Leben eines anderen Menschen oder Sachgüter von bedeutendem Wert gefährdet. Unbemannte Luftfahrzeuge werden zwar gesteuert und nicht geführt, doch macht es in Hinblick auf die Zweckbestimmung der Vorschrift keinen Unterschied, ob sich der Täter an Bord des Luftfahrzeuges befindet oder am Boden³⁰.

Die Sicherheit des Luftverkehrs als (öffentliches) Rechtsgut ist also durch eine Reihe von Straf- und Bußgeldvorschriften geschützt. Wer allerdings beim Einsatz von Drohnen mit Zerstörungsabsicht eine Bestrafung wegen schwerer Sachbeschädigung oder gar Totschlag riskiert, dürfte sich nicht daran weiter stören, dass er sich dabei möglicherweise auch wegen der Verletzung der Sicherheit des Luftverkehrs strafbar macht.

III. Abwehr und Schutz

In Anbetracht der von Drohnen ausgehenden Gefahren ist es an der Zeit, sich Gedanken über wirkungsvolle Schutz- und Abwehrmechanismen und deren Rechtfertigung aus juristischer Sicht zu machen. Dabei soll der Schwerpunkt auf die Abwehr durch Unternehmen gelegt werden, die im Vergleich zu Ordnungsbehörden oder dem Militär nur über begrenzte technische und rechtliche Möglichkeiten verfügen.

³⁰ So Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, S. 813

1. Technische Möglichkeiten

Wie auf dem SIMEDIA-Fachforum erörtert, bestehen derzeit nur wenig taugliche Mittel für die Abwehr von Drohnen. Bereits die Detektion derartiger Fluggeräte stellt eine erhebliche technische Herausforderung dar. Ohne eine verlässliche Früherkennung und Ortung dieser extrem schnellen und beweglichen Objekte sind reaktive Abwehrmaßnahmen kaum möglich. Auf dem Markt sind derzeit nur wenige Systeme erhältlich, die sich in ständiger Fortentwicklung befinden³¹. Der Trend geht zu Systemen, bei denen typische Bewegungsmuster in der Software hinterlegt sind und die durch eine aktive Radar-Sensorik heranfliegende Drohnen nicht nur detektieren, sondern auch deren Flugbewegung und mögliche Abfangvektoren berechnen können.³²

Selbst bei einer frühzeitigen Detektion heranfliegender Drohnen verbleibt bis zum Einsatz von Abwehrsystemen nur sehr wenig Zeit (manchmal nur Sekunden), insbesondere, wenn es sich um gezielte Angriffe handelt. Diskutiert wird der Einsatz von GPS-Jammern, mit denen die Navigation von Drohnen über GPS mit gezielten Störsignalen beeinträchtigt wird. Wesentlich aufwendiger ist das (im militärischen Bereich verwendete) GPS-Spoofing, bei dem GPS-Signale nicht nur gestört sondern auch manipuliert werden können. Das Problem dieser Systeme in der zivilen Nutzung besteht darin, dass es sich rechtlich gesehen um Sender handelt, die einer Zulassung nach dem Telekommunikationsgesetz bedürfen (vgl. §§ 55 TKG ff). Von einer (Sonder-)Genehmigung durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der zivilen Drohnenabwehr ist aber bisher nichts bekannt.

Das mag u. a. daran liegen, dass mit den Störsignalen auch andere Luftfahrzeuge erheblich beeinträchtigt werden können. Gleiches dürfte übrigens für den Einsatz von Lasern gelten, deren Blendwirkung deutlich über den eigenen Luftraum hinausgeht.

³¹ Siehe die einschlägigen Herstellerwebsites wie z.B. www.dedrone.com oder www.dronehunter.de oder www.fink-secure.com

³² Siehe www.dronehunter.com

In der Planung sollen sich auch Abfangdrohnen befinden, mit welchen entweder eine zielgerichtete Kollision mit der „feindlichen“ Drohne herbeigeführt wird oder die durch andere Mittel (z. B. einen propellerschädlichen Faden) den Absturz der angreifenden Drohne provozieren können. Der Einsatz derartiger Systeme setzt jedoch nicht nur eine ständige Alarmbereitschaft, sondern auch große Flugfertigkeiten des abwehrenden Drohnenpiloten voraus. Ist die angreifende Drohne mit Ausweichsystemen ausgestattet, dürfte das Abfangen durch eigene Flugkörper noch schwieriger werden. Wird ein Angriff durch einen Schwarm fliegender Objekte durchgeführt, dürfte diese Methode gänzlich versagen.

Am effektivsten dürfte derzeit noch der gezielte Einsatz von Löschwasser oder das gute alte Schrotgewehr sein, dessen waffenrechtliche Erlaubnis diesen Einsatzzweck aber aus gutem Grund nicht umfaßt, weil das „wilde Herumschießen“ als solches gefährlich ist. Insofern kann Unternehmen derzeit am ehesten angeraten werden, ihr gesamte Sicherheitssystem einer Revision unter Berücksichtigung der von oben droh(n)enden Gefahren zu unterziehen und in diesem Zusammenhang schützenswerte Anlagen und Prozesse in geschlossene Räumlichkeiten zu verlagern. Auch hierzu wurden auf dem SIMEDIA-Fachforum nützliche Anregungen gegeben³³.

2. Rechtliche Aspekte

Geht die Abwehr „feindlicher“ Drohnen mit der Zerstörung des Fluggerätes einher, so handelt es sich dabei aus rechtlicher Sicht um eine Sachbeschädigung, die sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich grundsätzlich unzulässig ist. Wie bereits weiter oben dargelegt, macht sich gemäß § 823 Abs. 1 BGB schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum eines anderen widerrechtlich verletzt. Darüber hinaus droht Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, wenn eine fremde Sache rechtswidrig beschädigt oder zerstört wird (vgl. Sachbeschädigung § 303 StGB).

³³ Siehe hierzu vor allem der Beitrag „Praxisbeispiele: Umgang mit dem Bedrohungspotential durch Drohnen in Sicherheitskonzepten“

Diese Rechtsfolgen werden jedoch nur ausgelöst, wenn der Täter (hier der Verteidiger) rechtswidrig bzw. schuldhaft handelt. Dies könnte ausgeschlossen sein, wenn die Abwehrhandlung aus dem Gesichtspunkt der Notwehr bzw. des Notstandes gerechtfertigt bzw. entschuldigt ist.

a) Notwehr (§ 227 BGB, §§ 32, 33 StGB)

Gemäß § 227 BGB bzw. § 32 StGB ist eine durch Notwehr gebotene Handlung nicht widerrechtlich. Nach der gesetzlichen Definition ist Notwehr diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

aa) Notwehrlage

Der Begriff des Angriffs ist definiert als die von einem Menschen ausgehende drohende Verletzung rechtlich geschützter Individualinteressen. Sachen und Tiere können keine Angreifer sein, gegen diese ist stattdessen Notstand möglich (s.u. § 228 BGB). Wird das Tier oder die Sache jedoch von einem Menschen als Angriffsmittel eingesetzt, so ist eine Notwehrlage im Sinne des Gesetzes gegeben.³⁴ Werden daher Drohnen als Mittel zum Zweck eingesetzt, so ist auf den Steuerer der Drohne als Angreifer abzustellen. Gegenwärtig ist der Angriff von seinem Beginn an bis hin zur Beendigung. Er hat bereits begonnen, wenn die Tätigkeit des Angreifers soweit entwickelt ist, dass die Verletzungshandlung unmittelbar bevorsteht.³⁵ Solange der Angriff fort dauert, d. h. nicht abgewehrt, aufgegeben, fehlgeschlagen oder zur endgültigen Schädigung gediehen ist, bleibt er gegenwärtig.³⁶ Befindet sich eine Drohne im Anflug, und lassen sich rechtfertigende Gründe hierfür ausschließen (z.B. Inspektionsflüge), so ist von einem bereits begonnenen Angriff auszugehen, weil ein Umschlagen der Gefährdung in die Verletzung von Rechtsgütern unmittelbar zu befürchten ist. Eine solche Gefahr ist solange anzunehmen, so lange sich die Drohne im Luftraum der angegriffenen Anlage befindet.

³⁴ Münchener Kommentar, § 227 BGB, Rdnr 4

³⁵ BGH, NJW 1973,255

³⁶ BGH, VersR 1964, 286, 287

Ziel des Angriffs können rechtlich geschützte Güter und Interessen aller Art sein, gleichgültig, ob diese materieller oder ideeller Natur sind. Notwehr kann nach der Rechtsprechung beispielsweise geübt werden gegen Angriffe auf die Ehre, die Privat- oder Intimsphäre als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das Hausrecht oder auch das seelische und körperliche Wohlbefinden.³⁷ Notwehr gegen das Beschädigen oder Zerstören eigenen oder fremden Eigentums ist ebenfalls zulässig.

Auch das Fotografieren kann ein Angriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht sein, wie sich aus der strafrechtlichen Sanktionierung in § 201 a StGB ergibt.³⁸ Wie weiter oben dargelegt, werden durch Drohnenangriffe eine ganze Reihe von Rechtsgütern bedroht. Das Hausrecht des Grundstückseigentümers ist durch den Überflug bzw. das unautorisierte Landen regelmäßig betroffen, durch Filmen und Fotografieren können Betriebsgeheimnisse, gewerbliche Schutzrechte sowie Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Das Verbringen von Bomben und Giftstoffen bedroht Gebäude und Güter sowie Leib und Leben und rechtfertigt daher ebenfalls die Ausübung von Notwehr. Dabei muss es sich nicht um eigene Rechtsgüter handeln, die Bedrohung von Rechtsgütern Dritter, die sich auf dem Gelände befinden (z.B. Mitarbeiter, Dienstleister und Lieferanten, Familienangehörige, etc.), reicht aus. In diesem Fall handelt es sich um eine Nothilfe, die ebenfalls durch § 227 BGB bzw. § 32 StGB gerechtfertigt ist.

Die Sicherheit des Luftverkehrs als Teil der Rechtsordnung ist für Private und Unternehmen hingegen nicht notwehr- bzw. nothilfefähig. Deren Schutz steht den Trägern der Staatshoheit zu, deren Organe nicht kraft Notwehr, sondern in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse handeln.³⁹ Solche leiten sich aus zahlreichen Vorschriften ab, welche die Abwehr von Gefahren, die der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung drohen, rechtfertigen⁴⁰.

³⁷ Münchener Kommentar, § 227 BGB, Rdnr. 7 m. N. a. d. R.

³⁸ OLG Düsseldorf, NJW 1994, 1971

³⁹ Münchener Kommentar, § 227 BGB, Rdnr. 8

⁴⁰ Siehe die Polizeigesetze der Länder, aber auch die Sonderbefugnisse der für die Luftsicherheit zuständigen Behörden

bb) Notwehrhandlung

Erforderlich ist jene Verteidigung, die zur Abwehr des Angriffs (zumindest teilweise) geeignet ist und sogleich das relativ mildeste Gegenmittel darstellt. Der Rahmen der erforderlichen Verteidigung wird durch die Gesamtheit der Umstände bestimmt, insbesondere durch die Stärke und Gefährlichkeit des Angreifers und die Verteidigungsmöglichkeiten des Angegriffenen. Erforderlich kann danach sowohl die rein defensive Abwehr des Angriffs sein (sogenannte Schutzwehr) als auch die Abwehr in Gestalt eines Gegenangriffs (sogenannte Trutzwehr).

Der Angegriffene hat zwar das mildeste Abwehrmittel auszuwählen, muss sich jedoch nicht auf unsichere Abwehrmaßnahmen einlassen. Das Herbeirufen behördlicher Hilfe ist stets als Option zu prüfen. Soweit es zur Beendigung des Angriffs geeignet ist, kann auch die Flucht ein adäquates Verteidigungsmittel sein.⁴¹ Schließlich muss bei einer Verteidigungshandlung immer ins Kalkül gezogen werden, welche Kollateralschäden damit ausgelöst werden können (z.B. durch das herabstürzende Fluggerät für Rechtsgüter unbeteiligter Dritter).

Bei einem Drohnenanflug dürfte es für das Herbeirufen behördlicher Hilfe regelmäßig zu spät sein. Verfügt der betroffene Grundstückseigentümer über wirkungsvolle Abwehrmittel, so wird er diese aus hiesiger Sicht auch einsetzen dürfen. Das Problem bei der Drohnenabwehr besteht jedoch darin, dass gegen unerwartete Attacken durch schnell fliegende Drohnen derzeit kaum ein Kraut gewachsen ist (s. o. II.). Nur wer zur frühzeitigen Detektion von Angriffen in der Lage ist, hat überhaupt eine Chance, diese wendigen Flugobjekte im Wege der Trutzwehr „vom Himmel zu holen“. Soweit dies in Zukunft möglich ist, dürften davon auch selbsttätige Schutzmaßregeln umfasst sein, wenn sie ihrer Natur nach im Augenblick des Angriffs wirksam werden und für den Angreifer (etwa durch entsprechende Kennzeichnung der Außengrenzen) erkennbar sind. Ist Letzteres gewährleistet, zeigt der Angriff durch den Versuch ihrer Überwindung gerade seine besondere Gefährlichkeit, die ihren Einsatz notwendig macht.⁴²

⁴¹ Prütting/Wegen/Weinreich, BGB-Kommentar, § 227 BGB, Rdnr. 8

⁴² Münchener Kommentar, § 227 BGB, Rdnr. 14 zum Einsatz von Selbstschussanlagen

Solange und soweit gegen die Bedrohung aus der Luft keine wirkungsvollen Gegenmittel bestehen bzw. deren Einsatz für die Allgemeinheit eine Gefahr darstellen (z. B. die Störung des Funkverkehrs durch Jammen oder die Gefährdung Dritter durch den Einsatz von Schusswaffen), so dürfte die Verstärkung der eigenen Infrastruktur und die Schaffung von Fluchtmöglichkeiten das beste Gegenmittel darstellen. Auf die Ausführungen unter II. sei an dieser Stelle verwiesen.

cc) Rechtsfolgen, Exzess und Irrtum

Werden Rechtsgüter des Angreifers in Ausübung der Notwehr verletzt (hier z. B. die Zerstörung der Drohnen), so ist dies nicht rechtswidrig. Insofern schuldet der Verteidiger dem Angreifer weder Schadensersatz noch macht er sich strafbar. Überschreitet der Verteidiger das zulässige Maß der Abwehr (Notwehrexzess), scheidet eine Rechtfertigung gemäß § 227 BGB allerdings aus.

Eine Schadensersatzpflicht aus § 823 BGB entfällt in solchen Fällen jedoch immer dann, wenn sich der Verteidiger über die Stärke des Angriffs ohne Vorwerfbarkeit irrt und aus diesem Grunde Abwehrmaßnahmen ergriff, die objektiv nicht erforderlich waren. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verteidiger aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken den Rahmen des Zulässigen verlassen hat, was gemäß § 33 StGB zur Straflosigkeit führt. Denn in solchen Fällen fehlt es an einer schuldhaften Handlung, welche die Sanktion rechtfertigen würde.

Straflos bleibt auch der, wer irrig einen Sachverhalt annimmt, bei dessen Vorliegen sein Verhalten als Notwehr gerechtfertigt wäre (Erlaubnistatbestandsirrtum). Diese Rechtsfolge wird mittelbar aus den §§ 16 und 17 StGB abgeleitet, bei denen die Strafbarkeit bei einem nicht vermeidbaren Irrtum über Tatumstände oder bei Unrechtseinsicht entfällt. Mangels Verschulden greifen in einem solchen Fall auch Schadensersatzansprüche nach § 823 BGB nicht durch.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei gezielten Drohnenangriffen um eine ganz neue Form der Bedrohung handelt und aufgrund der Geschwindigkeit, in der sich diese Angriffe vollziehen und sich der Angegriffene in einer besonderen Stresssituation befindet, sind Fehleinschätzungen und irrationale Reaktionen vorprogrammiert. In solchen Fällen wird sich der Angegriffene regelmäßig nach den o. a. Grundsätzen zumindest entschuldigen können. Liegt überhaupt kein Angriff vor, sondern besteht die Bedrohung z. B. darin, dass eine nicht mehr steuerbare Drohne abzustürzen droht, wird sich der Verteidiger darüber hinaus auf einen rechtfertigenden Notstand berufen können (s. u.).

Was die Beweislast angeht, so liegt diese in Bezug auf das Vorliegen einer Notwehrlage bzw. das Vorliegen von entschuldigenden Umständen beim Verteidiger. Die Beweislast dafür, dass der Verteidiger die Grenzen der Notwehr überschritten hat, liegt wiederum beim Angreifer. Steht in Bezug auf letzteres Aussage gegen Aussage, so geht dies zulasten desjenigen, dem ein gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff nachgewiesen worden ist (also des Angreifers).⁴³

b) Notstand (§ 228 BGB, § 34 StGB)

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt gemäß § 228 BGB nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Ähnliches gilt nach § 34 StGB (rechtfertigender Notstand). Hier muss bei Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegen und die Abwehrhandlung muss ein angemessenes Mittel sein. In diesem Fall ist die Abwehrhandlung gerechtfertigt, sodass eine Strafbarkeit (z. B. wegen Sachbeschädigung) entfällt.

⁴³ Münchener Kommentar, § 227, Rdnr. 27

aa) Notstandslage

Anders als bei der Notwehr setzt der Notstand keinen Angriff durch einen Menschen (oder eine durch diesen gesteuerte Sache) voraus. Vielmehr reicht es aus, wenn die Gefahr von der Sache selbst ausgeht, etwa weil diese unkontrollierbar geworden ist. Auch muss die Gefahr nicht gegenwärtig sein, es reicht eine auf tatsächliche Umstände gegründete Wahrscheinlichkeit eines schädigenden Ereignisses (drohende Gefahr) aus.⁴⁴

Auch wenn Drohnen nicht als Angriffsmittel eingesetzt werden, kann von diesen eine erhebliche Gefahr ausgehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie steuerlos geworden sind und bei einem Absturz Sachen beschädigen bzw. Leib und Leben von Menschen gefährden können. Ist ein solcher Sachverhalt anzunehmen, muss der Handelnde nicht warten, dass seine Rechtsgüter (bzw. die eines Dritten) in Mitleidenschaft gezogen werden. Was die Qualität dieser Rechtsgüter angeht, gilt das zur Notwehr Ausgeführte entsprechend (s. o.).

bb) Notstandshandlung

Ob es zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist, die gefährliche Sache zu beschädigen oder sogar zu zerstören, beurteilt sich objektiv und nicht aus Sicht des Handelnden. Es gilt hier der Grundsatz des geringsten Eingriffs, d. h. unter mehreren gleich geeigneten Abwehrmöglichkeiten ist die am wenigsten schädigende auszuwählen und darüber hinaus ist die Beschädigung bzw. Zerstörung der bedrohlichen Sache nur dann gerechtfertigt, wenn der dadurch eintretende Schaden nicht außer Verhältnis zur abgewendeten Gefahr steht. Auch hier ist das Verhältnis zwischen Gefahr und Schaden nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen, wobei Leib und Leben immer höherwertig einzuschätzen sind als Sachwerte.⁴⁵

⁴⁴ Münchener Kommentar, § 228 BGB, Rdnr. 7

⁴⁵ Münchener Kommentar, § 228, Rdnr. 10

Stellt eine unkontrollierbar gewordene Drohne aufgrund ihres Flugverhaltens eine Gefahr für Leib und Leben dar, wird deren Zerstörung aus hiesiger Sicht immer gerechtfertigt sein, zumal der Sachwert eines solchen Fluggerätes normalerweise nicht sehr hoch ist.⁴⁶ Handelt es sich um eine erkennbar wertvolle „Profi-Drohne“, und sind aufgrund eines unkontrollierten Absturzes nur geringe Sachwerte gefährdet, wird die Abwägung möglicherweise anders ausfallen. In solchen Fällen wird die Flucht oder die Schutzsuche auch aus rechtlichen Gründen die bessere Alternative darstellen.

cc) Rechtsfolgen, Exzess und Irrtum

Ergibt die Abwägung, dass der durch die Zerstörung oder Beschädigung eingetretene Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr für die bedrohten Rechtsgüter stand, dann fehlt es an der Rechtswidrigkeit der Verteidigungshandlung, sodass dem Eigentümer der (beschädigten oder zerstörten) Drohne kein Schadensersatz zu leisten ist. Auch entfällt eine Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung, wenn die Abwehrhandlung ein angemessenes Mittel darstellte, die Gefahr abzuwenden und das geschützte Interesse das Beeinträchtigte wesentlich überwog (§ 34 StGB). Wie bei der Notwehr ist der Handelnde für das Bestehen der Notstandslage beweispflichtig, während der Eigentümer der Sache einen etwaigen Notstandsexzess zu beweisen hat. Überschreitet der Handelnde die Grenzen, die ihm durch die Merkmale der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gezogen werden (intensiver Notstandsexzess), ist die Beschädigung bzw. die Zerstörung der Sache nicht gerechtfertigt. Gleiches gilt, wenn der Handelnde sich in einem Erlaubnistatbestandsirrtum befand, also zu Unrecht die tatsächlichen Voraussetzungen des objektiven Tatbestandes von § 228 BGB angenommen hat (Putativnotstand).⁴⁷ War dieser Irrtum allerdings unvermeidbar, so scheidet ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten sowie die Strafbarkeit des Schädigers an der fehlenden Schuld.

⁴⁶ Leistungsfähige UAV sind schon für rund € 300,00 im Fachhandel zu erwerben; professionell eingesetzte Geräte mit wertvoller technischer Ausstattung können allerdings bis zu € 45.000,00 kosten

⁴⁷ Münchener Kommentar, § 229 BGB, Rdnr. 14

c) Selbsthilfe und vorläufige Festnahme (§ 229, 230 BGB, § 127 Abs. 1 StPO)

Gemäß § 229 BGB handelt nicht rechtswidrig, wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruches vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Gleiches gilt, wenn zum Zwecke der Selbsthilfe ein Verpflichteter, welcher der Flucht verdächtig ist, festgenommen oder wenn dessen Widerstand gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt wird. Die Selbsthilfe darf aber nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest einzuleiten (vgl. § 230 Abs. 1 und 2 BGB). Auch das Strafprozessrecht gewährt ein solches Recht auf Selbsthilfe. Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, gemäß § 127 StPO jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.

Die in diesen Vorschriften geregelte Durchbrechung des staatlichen Gewaltmonopols kommt in erster Linie zur Anwendung, wenn z.B. ein Gastwirt einen Zechpreller vorübergehend festhält oder ein Vermieter Gegenstände des Mieters einbehält, um diesen zur Zahlung der Miete zu bewegen (vgl. §§ 562, 704 BGB). Der Begriff des „zu sichernden Anspruchs“ bezieht sich jedoch grundsätzlich auf alle Fälle, in denen von einem Anderen ein Tun oder ein Unterlassen verlangt werden kann (vgl. § 194 BGB). Wie weiter oben ausführlich dargelegt, hat beispielsweise der Eigentümer eines Grundstückes einen aus seinem Hausrecht abgeleiteten Anspruch darauf, dass in dieses nicht unbefugt eingedrungen wird. Des Weiteren kann jede natürliche Person für sich beanspruchen, dass ihre Persönlichkeitsrechte bzw. Leib, Leben und Gesundheit nicht gefährdet bzw. verletzt werden. Nach hiesiger Auffassung muss es daher ein Selbsthilferecht für diejenigen geben, der in unmittelbarer Nähe zu seiner Liegenschaft die Vorbereitung eines Drohnenangriffes entdeckt und mangels sofortigen Erreichens obrigkeitlicher Hilfe selbst einschreitet, um den potentieller Täter am Angriff zu hindern.

Dieses Selbsthilferecht dürfte beispielsweise die vorläufige Festnahme des potentiellen Täter durch den Wachschutz eines Unternehmens und auch die Wegnahme der Angriffsmittel (Drohnen) umfassen. Selbstverständlich sind sodann die zuständigen Ordnungsbehörden zu informieren, die den Sachverhalt weiter aufklären und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

IV. Zusammenfassung

Wie in dieser Ausarbeitung dargelegt, ist das Gefährdungspotential durch rechtswidrig eingesetzte Drohnen nicht zu unterschätzen. Sicherheitsverantwortliche von Unternehmen und staatlichen Stellen sollten sich auf daher auf diese neue Bedrohungslage einstellen und effektive Schutzmaßnahmen entwickeln und umsetzen.

All dies darf aber nicht zur Folge haben, dass der Betrieb und die Nutzung von UAS nunmehr massiv eingeschränkt oder gar verboten wird. Wie eingangs dargelegt, ist der nützliche Einsatz dieser ferngesteuerten Fluggeräte aus zahlreichen Bereichen in Forschung und Wirtschaft gar nicht mehr wegzudenken. Insofern dürfen aus dem Schutzgedanken resultierende Restriktionen nicht dazu führen, dass die „friedliche“ (vorrangig gewerbliche) Nutzung dieser Geräte behindert wird.

Dr. Ulrich Dieckert
Rechtsanwalt



Über den Autor:

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert ist Partner der überörtlichen Sozietät Witt Roschkowski Dieckert, die unter anderem für die Gebäudewirtschaft beratend tätig ist. Dr. Dieckert hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema Videoüberwachung spezialisiert und berät Betreiber und Errichter bei der Einführung sicherheitstechnischer Einrichtungen. Hierzu gehören auch mobile Lösungen wie der Einsatz von Video-Drohnen. Dr. Dieckert ist als Referent auf Veranstaltungen der Sicherheitsbranche aktiv, seine zahlreichen Veröffentlichungen zum Thema sind unter www.wrd.de abrufbar.

Über den Sicherheits-Berater:

Der Informationsdienst Sicherheits-Berater, herausgegeben von der TeMedia Verlags GmbH, erscheint zweimal monatlich seit 1974. Seine Inhalte stammen aus der Feder von Praktikern der Sicherheitsberatung und -planung - vorwiegend von den Ingenieuren der VON ZUR MÜHLEN'SCHE GmbH (www.vzm.de) - sowie aus einem intensiven Leser-Blatt-Dialog. Der Sicherheits-Berater lebt vom Abonnement und berichtet in jeder Beziehung unabhängig – auch gegen die Mehrheitsmeinung.

Pressekontakt:

Sicherheits-Berater
Informationsdienst
Alte Heerstr. 1
53121 Bonn, Deutschland
www.sicherheits-berater.de

Ansprechpartner:
Peter Stürmann
Tel. +49 (0)228 96293-25
Fax +49 (0)228 96293-90
stp@sicherheits-berater.de